



**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes  
Drucksache 19/6282**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort "Zweites" gestrichen und werden die Wörter "und zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes" angefügt.
2. Als neuer Art. 4 wird eingefügt:

**"Artikel 4  
Änderung des Hessischen Wassergesetzes<sup>1</sup>**

Das Hessische Wassergesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 wird nach dem Wort "Bauordnung" die Angabe "in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294)," gestrichen.
2. § 42 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "§§ 48 und 51" durch "§§ 56 und 59" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 73 Abs. 1, 3 und 4 und § 74" durch "§ 83 Abs. 1, 3 und 4 und § 84" ersetzt."
3. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5 und wie folgt gefasst:

"Art. 4 dieses Gesetzes tritt am 7. Juli 2018 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft."

## **Begründung**

### **Zu Nr. 1 (Änderung des Gesetzesüberschrift)**

Aufgrund der Ergänzung des Gesetzentwurfs um einen neuen Art. 4 (Änderung des Hessischen Wassergesetzes) ist die Überschrift entsprechend anzupassen.

### **Zu Nr. 2 (neuer Art. 4)**

#### Zu Nr. 1

Bei der Hessischen Bauordnung handelt es sich um ein allgemein bekanntes Gesetz. Die bisherige vollständige Zitierung kann entfallen.

#### Zu Nr. 2 Buchst. a und b

Anpassung der Paragraphenverweise an die geänderte Paragraphenfolge durch die Neufassung der Hessischen Bauordnung.

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 85-72

**Zu Nr. 3**

Redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Einfügung eines neuen Art. 4 unter Nr. 2.

Die Inkrafttretens-Regelung zu Art. 4 ist erforderlich, da die Neufassung der Hessischen Bauordnung erst zum 7. Juli 2018 in Kraft tritt.

Wiesbaden, 7. August 2018

Für die Fraktion

der CDU

Der Parlamentarische Geschäftsführer:

**Bellino**

Für die Fraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Fraktionsvorsitzende:

**Wagner (Taunus)**